

Nummer ..... der Urkundenrolle für 2022

- Durchgehend einseitig beschriebene Urkunde -

## Verhandelt

zu \_\_\_\_\_

am \_\_. \_\_. 2022

vor dem unterzeichneten

**Notar**

\_\_\_\_\_ ,

\_\_\_\_\_ ,

erschienen heute

1. Herr **Thomas Günther**, \_\_\_\_\_  
geboren am 08.08.1967,

ausgewiesen durch gültigen Bundespersonalausweis,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der **Stadt Hennigsdorf**, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf als deren gesetzlicher Vertreter

2. Herr **Andreas Ernst**,  
geboren am 15.02.1964,

ausgewiesen durch gültigen Bundespersonalausweis,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Geschäftsführer der **Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH**,  
Annahofer Straße 1A, 16515 Oranienburg OT Germendorf

Die Erschienen erteilen dem Notar die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung der mit dieser Angelegenheit zusammenhängenden Daten (BDSchG).

Die Frage des Notars nach der Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienen erklärten sodann mit der Bitte um Beurkundung des folgenden

## **Beschlusses über die Änderung der Satzung sowie des Kauf- und Abtretungsvertrages**

### **Präambel**

- A Am Stammkapital der ABS Hennigsdorf Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 895 (nachstehend auch die „**Gesellschaft**“) in Höhe von 516.000,00 EUR ist die Stadt Hennigsdorf mit einem Geschäftsanteil im Nennwert in Höhe von 26.000,00 EUR zur lfd. Nr. 1 sowie im Nennwert in Höhe von 490.000,00 EUR zur laufenden Nr. 2 beteiligt. Das Stammkapital der Gesellschaft ist in voller Höhe eingezahlt.

- B Die von der Stadt Hennigsdorf (nachstehend: die „**Veräußerin**“) gehaltenen Geschäftsanteile der Gesellschaft sollen an die Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH (nachstehend: die „**Erwerberin**“; Veräußerin und Erwerberin werden gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet) veräußert und abgetreten werden.

Die Parteien haben betreffend die Rahmenbedingungen und Ziele im Zusammenhang mit der vollständigen Übertragung der Geschäftsanteile auf die Erwerberin am 19.09.2020 bzw. 25.09.2020 eine Absichtserklärung (nachstehend: die „**Absichtserklärung**“) unterzeichnet, welche in Ablichtung als Anlage dieser Niederschrift beigelegt wird.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Abtretung der Geschäftsanteile soll eine Änderung der Satzung nach den Vorgaben der Erwerberin durchgeführt werden.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Regelungen in diesem Vertrag betreffend den Verkauf der Geschäftsanteile an der Gesellschaft sowie deren Abtretung an die Erwerberin erst Wirkung entfalten sollen, nachdem der am heutige Tage vor dem beurkundenden Notar beurkundete Vertrag über die Veräußerung des Immobilienvermögens in Gestalt des Teileigentums, belegen Fabrikstraße 10, 16761 Hennigsdorf, einschließlich Auflassung wirksam werden und die Erwerberin Eigentümerin des Teileigentums wird sowie nachdem das Eigentum an dem weiteren im Eigentum der Gesellschaft befindliche Immobilienvermögen, belegen Hirschwechsel 4, 16761 Hennigsdorf OT Stolpe, nach Maßgabe des ebenfalls am heutige Tage vor dem beurkundenden Notar beurkundeten Vertrag auf die Erwerberin übergeht. Vor diesem Hintergrund vereinbarten die Parteien, dass der in diesem Vertrag geregelte Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile an der Gesellschaft an die Erwerberin mit den nachstehend geregelten aufschiebenden Bedingungen erst nach wirksamer Übertragung des Eigentums an dem Immobilienvermögen wirksam werden sollen.

Dies vorausgeschickt, wird folgender Beschluss gefasst und vereinbaren die Parteien was folgt:

## I.

### **Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Abtretung der Geschäftsanteile**

Der Erschienene zu 1) hält hiermit unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und satzungsmäßiger Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ab und beschließt einstimmig, was folgt:

## **§ 1**

### **Zustimmung zur Abtretung der Geschäftsanteile**

Der Abtretung der Geschäftsanteile zur laufenden Nummer 1 im Nennwert in Höhe von 26.000,00 EUR sowie zur laufenden Nummer 2 im Nennwert in Höhe von 490.000,00 EUR gemäß der Regelung in § 5 der Satzung der Gesellschaft wird zugestimmt.

## **§ 2**

### **Satzungsänderung**

Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wird gemäß dem dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag vollständig neu gefasst.

Die Gesellschafterversammlung wird daraufhin geschlossen.

Der Erschienene zu 1) überreicht dem Notar die beschlossene Neufassung des Gesellschaftsvertrages und bittet den Notar, diese Urkunde als Anlage zu dieser Niederschrift zu nehmen.

## **II.**

### **Verkauf und Abtretung der Geschäftsanteile**

Sodann erklären die Erschienenen, was folgt:

## **§ 1**

### **Verkauf und Abtretung**

- (1) Die Veräußerin verkauft ihre Geschäftsanteile zur laufenden Nummer 1 im Nennwert in Höhe von 26.000,00 EUR sowie zur laufenden Nummer 2 im Nennwert in Höhe von 490.000,00 EUR (nachstehend auch: die „Geschäftsanteile“) aufschiebend bedingt auf den Eintritt der in § 3 Abs. 1 dieses Vertrages benannten Bedingungen an die dies annehmende Erwerberin. Der Kaufvertrag über die Geschäftsanteile wird erst wirksam, nachdem die in § 3 Abs. 1 benannten Bedingungen eingetreten sind.
- (2) Die Veräußerin tritt die Geschäftsanteile mit allen Rechten und Pflichten aufschiebend bedingt auf den Eintritt sämtlicher der nachstehend in der Regelung in § 3 Abs. 1 lit. a) und b) sowie in Abs. 2 lit. a) und b) benannten Bedingungen an die Erwerberin ab, welche diese Abtretung annimmt.

## § 2 Kaufpreis

- (1) Die Erwerberin zahlt der Veräußerin für den Erwerb der Geschäftsanteile einen Kaufpreis in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR<sup>1</sup> (in Worten: \_\_\_\_\_ 0/00 EUR).
- (2) Der Kaufpreis ist innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen in voller Höhe zur Zahlung fällig.

## § 3 Bedingungen

### für den Verkauf und den Übergang der Geschäftsanteile/Gesellschafterliste

- (1) Als aufschiebende Bedingung für den Verkauf der Geschäftsanteile gemäß vorstehender Regelung in § 1 Abs. 1 sowie für die Abtretung der Geschäftsanteile gemäß vorstehender Regelung in § 1 Abs. 2 vereinbaren die Parteien:
  - a) das Zustandekommen des Kaufvertrages zwischen der Gesellschaft und der PuR gemeinnützige Projekt- und soziale Regionalentwicklungsgesellschaft mbH, (HR AG Neuruppin, HRB 3412, nachstehend: PuR gGmbH) einschließlich Auflassung über das Teileigentum, belegen in der Fabrikstraße 10, 16761 Hennigsdorf, nach Maßgabe des diesem Vertrag als **Anlage 1** in Ablichtung beigefügten Vertrages vom \_\_\_\_\_ (Notar \_\_\_\_\_, UR-Nr. \_\_\_\_\_) mit Eintritt der in diesem Vertrag in § 2 Abs. 1 benannten aufschiebenden Bedingungen in Gestalt des wirksamen Übergangs der an der PuR gGmbH durch die Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile an die Stadt Hennigsdorf und Eintragung der in der in Ablichtung beigefügten notariellen Urkunde vom \_\_\_\_\_ (Anlage 1) beurkundeten Satzungsänderung der PuR gGmbH im Handelsregister sowie den wirksamen Übergangs des in dem notariellen beurkundeten Vertrag vom \_\_\_\_\_ (Anlage 1) bezeichneten Teileigentums auf die PuR gGmbH mit deren Eintragung als Eigentümerin im Grundbuch.

sowie

- b) den wirksamen Übergang des Eigentums, belegen Hirschwechsel 4, 16761 Hennigsdorf OT Stolpe nach Maßgabe des diesem Vertrag als **Anlage 2** in Ablichtung beigefügten Vertrages vom \_\_\_\_\_ (Notar \_\_\_\_\_, UR-Nr. \_\_\_\_\_) von der Gesellschaft auf die Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HR AG Neuruppin, HRB 754).

- (2) Als weitere aufschiebende Bedingung, jedoch allein für die Abtretung der Geschäftsanteile gemäß vorstehender Regelung in § 1 Abs. 2 vereinbaren die Parteien
- a) die Zahlung des vollständigen Kaufpreises gemäß der Regelung in § 2 und
  - b) die Eintragung der Satzungsänderung gemäß vorstehend unter Ziff. I. § 2 gefasstem Gesellschafterbeschluss im Handelsregister.
- (3) Es müssen sämtliche der vorgenannten, in Abs. 1 lit. a) und b) für das Zustandekommen des Kaufvertrages eingetreten sein. Des Weiteren müssen sämtliche der vorgenannten in Abs. 1 lit. a) und b) sowie in Abs. 2 lit. a) und b) genannten Bedingungen für die Abtretung der Geschäftsanteile eingetreten sein.
- (4) Der Notar wird die korrigierte Gesellschafterliste nach § 40 Abs. 2 GmbHG erst dann zum Handelsregister einreichen und eine Abschrift der Liste erst dann an die Gesellschaft übermitteln, wenn ihm jeweils die Mitteilung über den Eintritt zu sämtlichen der vorstehend in Abs. 1 lit. a) und b) sowie in Abs. 2 lit. a) und b) benannten Bedingungen durch die Veräußerin zugegangen ist.

#### **§ 4 Verpflichtungen der Erwerberin**

- (1) Die Erwerberin verpflichtet sich zur Umsetzung der in der Absichtserklärung benannten Ziele sowie Einhaltung der darin genannten Rahmenbedingungen betreffend den Erwerb der Geschäftsanteile. Sie wird alles ihr Zumutbare zur zeitgerechten Umsetzung der Ziele und Einhaltung der Rahmenbedingungen unternehmen sowie alles unterlassen, was die Umsetzung der Ziele und Einhaltung der Rahmenbedingungen gefährden könnte. In diesem Zusammenhang wird die Erwerberin nach Übertragung der Geschäftsanteile ihre hieraus vermittelten gesellschaftsrechtlichen Einfluss zur Umsetzung der in der Absichtserklärung benannten Ziele und Einhaltung der darin benannten Rahmenbedingungen auf der Ebene der Gesellschaft nutzen, einschließlich der hierrüber vermittelten Kontrollmöglichkeiten.
- (2) Insbesondere wird die Erwerberin nach Maßgabe der in der Absichtserklärung getroffenen Abreden über ihren nach Übertragung der Geschäftsanteile als Gesellschafter vermittelten Einfluss:

- a) die Gesellschaft und deren Unternehmen in ihrem Bestand als eigenständigen Rechtsträger sowie den aktuellen Standort in Hennigsdorf als Hauptsitz erhalten,
  - b) das Hauptaufgabenfeld der öffentlich geförderten Beschäftigung unter Ausnutzung von Synergieeffekten, explizit zum Jobcenter Oberhavel, unter anderem durch Optimierungen der Geschäftsabläufe und Minimierung von Schnittstellen, weiterentwickeln,
  - c) auf eine Weiterentwicklung der Gesellschaft zu einem umfassenden Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen hinwirken,
  - d) eine weiterhin enge Zusammenarbeit der Gesellschaft im Bereich der öffentlichen geförderten Beschäftigung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und deren Unterstützung bei der Umsetzung der von ihnen geplanten Maßnahmen sicherstellen,
  - e) den Erhalt der zum aktuellen Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnisse mit der Gesellschaft sicherstellen. In diesem Zusammenhang hat die Beendigung von aktuell bestehenden Arbeitsverhältnissen durch sozial ungerechtfertigte Kündigungen im Sinne von § 1 Abs. 2 KSchG in der aktuellen Fassung zu unterbleiben, und zwar unabhängig davon, ob der Anwendungsbereich des KSchG eröffnet ist.
- (3) Die Erwerberin wird die Geschäftsanteile ganz oder in Teilen nur dann veräußern, wenn hierdurch die Umsetzung der in der Absichtserklärung benannten Ziele und Einhaltung der darin benannten Rahmenbedingungen einschließlich die Einhaltung der vorstehend in Abs. 2 ausdrücklich benannten Verpflichtungen nicht gefährdet werden und sie ihrerseits den Dritterwerber im Rahmen der Veräußerung der Geschäftsanteile zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Rahmenbedingungen einschließlich der in dieser Regelung konkret benannten Verpflichtungen, was auch diese Verpflichtung zur Sicherung im Falle einer Weiterveräußerung einschließt, verpflichtet. Die Regelung in § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.

## **§ 5 Erwerbsoption**

- (1) Die Erwerberin ist in den nachstehend benannten Fällen verpflichtet, die Geschäftsanteile an die Veräußerin zu übertragen:

- a) die Lage der Geschäftsräume der Gesellschaft wird innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Abschluss dieser Vereinbarung verlegt und / oder
- b) ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bestehendes Arbeitsverhältnis zwischen der Gesellschaft und einem Arbeitnehmer wird entgegen der vorstehend in § 4 Abs. 2 lit. e) benannten Verpflichtung innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Abschluss dieser Vereinbarung gekündigt

(nachstehend für den Eintritt eines der in Abs. 1 lit. a) und b) benannten Fälle: das „**Optionsergebnis**“)

- (2) Die Erwerberin macht hiermit gegenüber der Veräußerin für den Fall des Eintritts eines Optionsergebnisses ein unwiderrufliches Angebot zum Kauf und zur Abtretung der Geschäftsanteile.
- (3) Die Veräußerin kann das vorstehend in § 5 Abs. 2 erklärte Verkaufs- und Abtretungsangebot innerhalb einer Frist von **acht Wochen** nach Kenntnis des Eintritts eines Optionsergebnisses annehmen. Die Annahme erfolgt durch Beurkundung der entsprechenden Annahmeerklärung, ohne dass ein Zugang beim Erwerber erforderlich ist; es besteht jedoch die Pflicht, eine beglaubigte Abschrift der Annahmeerklärung dem Erwerber unverzüglich zukommen zu lassen.
- (4) Der Kaufpreis für die Veräußerung bei Erklärung der Annahme gemäß Abs. 3 beläuft sich auf den Verkehrswert der Geschäftsanteile. Maßgeblich für die Ermittlung des Verkehrswertes der Geschäftsanteile ist der auf den Schluss des Geschäftsjahres maßgebliche Stichtag (31.12.), das dem Eintritt des Optionsergebnisses unmittelbar vorausgeht. Der Verkehrswert wird nach Maßgabe der auf den Stichtag unverzüglich zu erstellenden Handelsbilanz ermittelt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Eintritt eines Optionsergebnisses eine Pflichtverletzung auf Seiten der Erwerberin betreffend die in diesem Vertrag in § 4 Abs. 2 lit. a) und / oder § 4 Abs. 2 lit. e) genannten Pflichten darstellt und die Erwerberin für den jeden schuldhaften Verstoß gegen eine dieser Verpflichtungen in Gestalt des Eintritts des Optionsergebnisses eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des nach Maßgabe dieser Regelung zu ermittelnden Verkehrswertes der Geschäftsanteile an den Veräußerer zahlt. Der Veräußerer wird den Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe allein im Falle der Annahme des Verkaufs- und Abtretungsangebotes gemäß vorstehendem Absatz 3 geltend machen. Der Kaufpreis für die Veräußerung der Geschäftsanteile nach Maßgabe dieser Regelung ist innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach der Annahmeerklärung zur Zahlung fällig. Der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe wird mit Pflichtverletzung im Sinne des Eintritts des

Option ereignisses und erst ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises für die Veräußerung der Geschäftsanteile gemäß vorstehender Regelung fällig.

- (5) Die Erwerberin wird die Geschäftsanteile ganz oder in Teilen nur dann veräußern und abtreten, wenn der Dritterwerber seinerseits die vorstehend in Abs. 1) bis 4) enthaltenen Erklärungen mit dem Inhalt einer Erwerbsoption zugunsten der Veräußerin abgibt und sich der Dritterwerber seinerseits gegenüber der Veräußerin verpflichtet, eine Weiterveräußerung und Abtretung der Geschäftsanteile nur nach Maßgabe dieser in Abs. 5) enthaltenen Regelung zur Sicherung der Erwerbsoption zugunsten des Veräußerers durchzuführen. Ein Zugang der Erklärungen des Dritterwerbers mit den vorbenannten Inhalten in den Abs. 1) bis 4) sowie der Verpflichtung zur Sicherung der Erwerbsoption nach diesem Abs. 5) beim Veräußerer ist nicht erforderlich, es besteht jedoch die Pflicht, eine beglaubigte Abschrift der notariellen Urkunde mit den hierauf lautenden Erklärungen des Dritterwerbers dem Veräußerer unverzüglich zukommen zu lassen, wobei auch eine auszugsweise Übermittlung mit der Maßgabe genügt, das sich aus dieser sämtliche die Erwerbsoption betreffenden Regelungen entnehmen lassen.

## **§ 6 Gewinnbezugsrecht**

Der auf die Geschäftsanteile entfallende Gewinn steht bis zum Zeitpunkt ihres Übergangs auf die Erwerberin der Veräußerin zu.

## **§ 7 Gewährleistung**

- (1) Die Veräußerin sichert zu, dass ihr die Geschäftsanteile zustehen, nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die Stammeinlage voll eingezahlt ist und eine Nachschusspflicht nicht besteht.
- (2) Darüber hinaus sind alle Ansprüche der Erwerberin wegen Sach- und Rechtsmängeln ausgeschlossen, es sei denn, die Veräußerin handelt vorsätzlich pflichtwidrig.

## **§ 8 Steuern**

- (1) Steuern im Sinne dieses Vertrages sind alle Steuern, und steuerliche Nebenleistungen im Sinn des § 3 AO, einschließlich Zölle und Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu

Berufsgenossenschaften und Pensionssicherungsvereinen, Investitionszulagen, Investitionszuschüsse oder andere Beihilfen sowie alle entsprechenden Regelungen und Steuern ausländischen Rechts sowie Haftungsverbindlichkeiten für die vorstehend genannten Positionen. Zusätzlich sind Steuerabzugsbeträge, Steuerstrafen, Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten sowie sonstige öffentliche Abgaben umfasst.

- (2) Die Veräußerin erklärt gegenüber dem Erwerber in der Form selbständiger Garantieverprechen gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass die folgenden Aussagen zum Zeitpunkt der Beurkundung richtig und zutreffend sind (im Folgenden „Steuer garantien“):
- a) Die Gesellschaft hat für alle Zeiträume vor der Beurkundung alle abzugebenden Steuererklärungen und Anmeldungen sowie alle abzugebenden Erklärungen über Sozialabgaben jeweils pflicht- und ordnungsgemäß erstellt und fristgerecht abgegeben und alle fälligen Steuern, Steuervorauszahlungen, Sozialabgaben und andere öffentlichen Abgaben fristgerecht gezahlt, alle einzubehaltenden Steuern, Sozialabgaben und andere Abgabeneinbehalten und diese bei Fälligkeit an den zuständigen Empfänger abgeführt.
  - b) Hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Beurkundung noch ausstehenden Steuererklärungen und der Steuererklärungen für das Geschäftsjahr 2022 der Gesellschaft vereinbaren die Vertragsparteien eine wohlwollende Zusammenarbeit, insbesondere werden die Steuererklärungsentwürfe vor Einreichung bei den Finanzbehörden untereinander abgestimmt. Insbesondere sind sich die Parteien darüber einig, dass die Gesellschaft in Bezug auf die unentgeltliche Übertragung der Geschäftsanteile an der PuR gemeinnützige Projekt- und soziale Regionalentwicklungsgesellschaft mbH (AG Neuruppin, HRB 3412), der teilentgeltlichen Übertragung des Grundstücks: Hirschwechsel 4 sowie der teilentgeltlichen Übertragung des Mit- und Sondereigentums am Grundstück: Fabrikstraße 10 der Veräußerin die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos in maximal zulässiger Höhe bescheinigen wird, um eine sich aus einem zu niedrigen Ansatz resultierende Kapitalertragssteuerbelastung auszuschließen. Die Veräußerin und die Gesellschaft werden sich in Bezug auf die Höhe der zu bescheinigenden Verwendung des steuerlichen Einlagekontos einvernehmlich abstimmen. Die Erwerberin verpflichtet sich, mittels ihrer Einflussmöglichkeiten als Gesellschafterin auf eine einvernehmliche Verständigung zwischen Veräußerin und Gesellschaft hinzuwirken bzw. zu vermitteln. Für den Fall, dass die ABS einer solchen einvernehmlichen Verständigung und Bescheinigung zur Höhe der Verwendung des steuerlichen Einlagenkontos nach Maßgabe dieser Verständigung mit der Veräußerin nicht nachkommt, wird die Erwerberin die Veräußerin von dem Schaden freistellen, der dieser wegen der mangelnden Verständigung oder Bescheinigung entsteht.
  - c) Bis zur Beurkundung sind keine Einsprüche oder andere steuerliche Rechtsbehelfe der Gesellschaft anhängig oder drohen nach bestem Wissen der Verkäufer innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Beurkundung anhängig zu werden.

- d) Es bestehen, mit Ausnahme solcher, die der Erwerberin durch die Gesellschaft angezeigt wurden, keine verbindlichen Auskünfte oder sonstige bindende Vereinbarungen oder tatsächliche Verständigungen zwischen der Gesellschaft und Steuerbehörden, welche nach dem Stichtag wirksam sind oder werden.
  - e) Die Gesellschaft war nicht Teil einer steuerlichen Organschaft oder einer ähnlichen Vereinbarung, aus der Steuerverbindlichkeiten bestehen oder entstehen können.
  - f) Alle Transaktionen und Vorgänge, die für Steuern relevant sind, wurden von der Gesellschaft ordnungsgemäß dokumentiert und alle Aufzeichnungen und Buchführungsunterlagen wurden ordnungsgemäß und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erstellt und aufbewahrt.
- (3) Die Veräußerin stellt die Erwerberin und/oder nach Wahl der Erwerberin die Gesellschaft frei von
- a) allen Aufwendungen, Verlusten, Verbindlichkeiten und Kosten, die aus der schuldhaften Verletzung einer Steuergarantie der Veräußerin nach § 8 Abs. 2 resultieren, soweit solche diese nicht als Verbindlichkeit oder Rückstellung bereits in den Jahresabschlüssen der Gesellschaft berücksichtigt sind; und
  - b) allen Steuern, welche die Gesellschaft das Veranlagungsjahr 2022 betrifft, soweit die die Steuern auslösenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse bis zum Stichtag der Beurkundung entstanden sind. Als Geschäftsvorfall und Ereignis gilt auch das Unterlassen von Handlungen.
- (4) Eine Freistellung von Steuern nach § 8 Abs. 3 kann nur geltend gemacht werden, wenn der Freistellungsbetrag im Einzelfall 1.000,00 EUR (in Worten eintausend Euro) übersteigt. Eine Freistellung von Steuern nach § 8 Abs. 3 erfolgt jedoch nicht, soweit eine Steuernachzahlung nur auf einer bloßen zeitlichen Verschiebung der Besteuerungsgrundlagen beruht. Etwaige Zinsen auf Steuernachzahlungen (§ 233a AO) haben die Verkäufer dem Erwerber allerdings auch dann zu erstatten, wenn die der Verzinsung zugrunde liegende Steuerschuld auf einer bloßen zeitlichen Verschiebung der Besteuerungsgrundlagen beruht.
- (5) Wenn und soweit eine Freistellung von Steuern nach § 8 Abs. 3 durch die Veräußerin erfolgt, bevor die entsprechende Steuer formell und materiell bestandskräftig festgesetzt wurde und anschließend ein niedrigerer Steuerbetrag festgesetzt wird, ist die Differenz (abzüglich von Kosten und Steuern hierauf) durch den Erwerber spätestens 10 (zehn) Bankarbeitstage nach Erstattung durch die Finanzbehörden auszugleichen.
- (6) Etwaige Steuerfreistellungsbeträge nach § 8 Abs. 3 mindern den Kaufpreis. Soweit Zahlungen der Veräußerin direkt an die Gesellschaft geleistet werden, stellen diese Zahlungen Einlagen der Erwerberin dar.
- (7) Die Freistellungsansprüche nach § 8 Abs. 3 sind 1 (einen) Monat nach schriftlicher Aufforderung durch die Erwerberin fällig. Kommt die Veräußerin ihrer Verpflichtung zur Zahlung nicht rechtzeitig nach, so gerät sie in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

- (8) Die Erwerberin ist verpflichtet, die Veräußerin unverzüglich (spätestens innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen, in jedem Fall aber vor dem Beginn) über den Beginn einer steuerlichen Außenprüfung zu informieren, welche die Zeiträume bis zum Stichtag betrifft, für die die übertragenden nach vorstehendem § 8 Abs. 3 verantwortlich sind. Die Erwerberin ist verpflichtet, auf Kosten der Veräußerin (einschließlich der Zahlung von Vorauszahlungen hierauf) die Gesellschaft zu folgenden Maßnahmen zu veranlassen, soweit sie die Zeiträume bis zum Stichtag betreffen und ihr das rechtlich möglich ist:
- a) der Veräußerin oder einem dieser benannten Angehörigen der steuerberatenden oder Wirtschaftsprüfenden Berufe zu gestatten, an allen Prüfungshandlungen einer steuerlichen Außenprüfung einschließlich der Schlussbesprechungen teilzunehmen;
  - b) gemäß den Anweisungen der Veräußerin auf deren Kosten einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelf gegen die mögliche Steuernachforderung einzulegen und zu führen, welche die Pflichten der Veräußerin nach vorstehendem § 8 Abs. 3 berühren, vorausgesetzt die Veräußerin hat, soweit vom Erwerber verlangt, die Steuern und alle Kosten eines solchen Rechtsbehelfs gezahlt oder für deren Zahlung ausreichende Sicherheit gestellt hat; und
  - c) der Veräußerin alle in angemessener Weise erforderlichen Informationen, Unterlagen und Auskünfte zu erteilen und dieser die Prüfungsberichte auszuhändigen.
- (9) Alle Ansprüche nach diesem § 8 verjähren sechs 6 (sechs) Monate nach formeller und materieller Bestandskraft der jeweiligen Steuerfestsetzung.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Ausfertigung tragen die Veräußerin und die Erwerberin zu gleichen Teilen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form erforderlich ist.
- (3) Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, ist, soweit eine Gerichtsstandsbestimmung zulässig ist (§ 38 Abs. 3 Nr. 2 ZPO), nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Veräußerin.
- (4) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am Nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in dieser

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass...

Die Erschienenen erteilen hiermit den Notariatsangestellten \_\_\_\_\_, jeder für sich allein, alle geschäftsansässig bei dem amtierenden Notar, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung Vollmacht, Änderungen dieser Urkunde und Ergänzungen zu beschließen und alle damit einhergehenden Erklärungen in jedweder Form abzugeben. Die Vollmacht darf nur gegenüber dem Notar \_\_\_\_\_, seinem Vertreter im Amt oder vor einem seiner Partner (der Notar ist) genutzt werden.